

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 20/3765**

Fachbereich	Datum	
Stabsstelle Rechtsangelegenheiten	26.02.2020	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2020	Ö

Verfahren Strabag Straßen- und Tiefbau AG ./ Stadt Lahnstein; Berufung vor dem Oberlandesgericht Koblenz

Sachverhalt:

Mit Datum vom 18.02.2019 hat die Stadt Lahnstein gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 12.11.2018 im Bauprozess Strabag Berufung eingelegt. Die Stadt Lahnstein war verurteilt worden, an die Firma Strabag einen Betrag von 121.868,61 € zu zahlen zzgl. Zinsen von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz. Die bereits in 2016 an Strabag gezahlten 100.000,- € wurden der Firma ebenfalls zugesprochen.

Grundlage des Streits war eine beträchtliche Mengenmehrung giftkontaminierten Bodens bei Herstellung des Umweltbahnhofes Niederlahnstein im Vergleich zur Ausschreibung. Die ausgeschriebene Leistung war zusätzlich missverständlich beschrieben. Die Firma Strabag hat hier einen äußerst hohen Einheitspreis eingesetzt, welcher dann aufgrund der großen abzufahrenden Menge zu einer exorbitanten Forderung von 266.000,- € führte, die 2004 eingeklagt wurde, da die Stadt Lahnstein den Vertrag kündigte und ein anderes Unternehmen mit der Abfuhr der Massen beauftragte. Die Stadt Lahnstein und der den Umweltbahnhof begleitende Landesbetrieb Mobilität waren bei Kündigung der Meinung, dass das Leistungsverzeichnis für diese Art der Kontamination nicht gilt.

Im Prozess beteiligt ist die Planungsfirma Schönhofen, da die missverständliche Formulierung im Leistungsverzeichnis von ihr zu vertreten ist.

Im Berufungsprozess hat das Oberlandesgericht Koblenz (OLG) im Januar einen Hinweis- und Auflagenbeschluss mit Vergleichsvorschlag erlassen.(s. Anlage) Der

Senat legt hierin seine Rechtsmeinung dar, die der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (ab 08-2019) zu vergleichbaren Fällen folgt.

Der BGH hatte bis dato die Meinung vertreten, dass im Falle einer Kündigung der Vergütungsanspruch der Kalkulation des beauftragten Unternehmens zu entnehmen sei. „Guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“. Dies hatte für die Beteiligten den Nachteil, dass sich die Rechtsprechung bei einer Kündigungsvergütung nicht an marktüblichen, sondern an kalkulierten Preisen orientierte. Diese Preise hatten allerdings manchmal taktischen Charakter, denn es ging auch darum, den Vergabewettbewerb zu gewinnen. Hierauf fußte auch das o.g. Urteil des Landgerichts Koblenz.

Heute richtet der BGH den Ersatzanspruch des gekündigten Unternehmers an den marktüblichen Preisen aus. Dem folgt das OLG in unserem Prozess, weswegen es nicht mehr auf die Kalkulation der Firma Strabag ankommt. Insgesamt war bereits aus dieser geänderten Rechtsprechung schon ein Vorteil für die Stadt Lahnstein in der Berufung erkennbar.

Die Berechnungsweise des Senats im o.g. Beschluss erklärt sich wie folgt:

Das OLG nimmt erst die (geringe) Massenmenge aus der Ausschreibung und rechnet 10 % dazu, was nach Vergaberecht die übliche Verfahrensweise bei Mengenerhöhungen ist. Diese Summe ist nach dem Ausschreibungsergebnis der Firma Strabag zu vergüten. Darüber hinausgehende Ansprüche müssen nach Vergaberecht neu verhandelt werden, wobei hier – neu - die marktüblichen Preise gelten.

Aus der Kalkulation der Firma Strabag ergibt sich, dass ein Subunternehmer für die Abfuhr kontaminierten Bodens geplant war. Diese kalkulierten Kosten wurden zulasten der Firma Strabag abgezogen, da es sich um ersparte Aufwendungen handelte, weil der Auftrag nicht ausgeführt wurde.

Das OLG errechnete einen marktüblichen Einheitspreis von 32,64 € / m³ und nahm hiervon einen Prozentsatz von 97,75 % wg. ersparter Aufwendungen an. Zum Abgleich; Die Firma Strabag stellte der Stadt Lahnstein in 2004 Einheitspreise von 117,48 € / m³ und 128, 26 € / m³ in Rechnung.

Das OLG schlägt zur Beendigung des Rechtsstreits durch Hinweis- und Auflagenbeschluss mit Vergleichsvorschlag vom 22.01.2020 einen pauschalen Vergleich vor, in welchen auch das Planungsbüro Schönhofen einbezogen werden soll.

Hier der Vergleich in zusammengefasster Form:

- Die Stadt Lahnstein soll an Strabag zu den bereits gezahlten 100.000,- € einen weiteren Betrag von 60.000,- € zahlen.
- Das Planungsbüro Schönhofen soll aufgrund der Erstellung des mangelhaften Leistungsverzeichnisses an die Stadt Lahnstein einen Betrag von 80.000,- € zahlen.
- Mit diesen Zahlungen sind sämtliche gegenseitigen Forderungen der Beteiligten abgegolten, auch etwaige Zinsforderungen.

- Jeder trägt seine eigenen Rechtsanwaltskosten. Die Gerichts- und Gutachterkosten werden den Parteien gleichermaßen auferlegt.

Sowohl die Firma Strabag, als auch die Planungsfirma Schönhofen haben sich bereits verbindlich geäußert, dass sie diesen Vergleich abschließen wollen. Das Gericht hatte für die Parteien eine Zustimmungsfrist bis zum 20.02.2020 gesetzt; auf unseren Hinweis, dass der Vergleich noch der Zustimmung der städtischen Gremien bedarf, hat alleine die Stadt Lahnstein eine Verlängerung der Zustimmungsfrist bis zum 13.03.2020 erhalten.

Die Verwaltung empfiehlt, den Vergleich anzunehmen, insbesondere da zu erwarten ist, dass aufgrund der Zahlung der Firma Schönhofen von netto 20.000,- € an die Stadt Lahnstein überschlägig auch die noch ausstehenden Prozess- und Nebenkosten abgedeckt sein werden. Der anstehende (vermutlich langjährige) Folgeprozess gegen die Firma Schönhofen, welcher im Ausgang derzeit noch ungewiss wäre, ist mit dem Vergleich entbehrlich geworden.

Es bleibt abzuwarten, wie die Kostennote des Gerichts konkret aussehen wird. Daher kann Genaueres über die von der Stadt Lahnstein zu tragenden Prozess- und Gutachterkosten erst nach dem Eingang dieser Rechnung errechnet werden.

Herr Rechtsanwalt Dr. Axel Merz, der die Stadt Lahnstein im Berufungsverfahren vertritt und den Senat bereits früh auf die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung hingewiesen hatte, rät ebenfalls ausdrücklich zum Abschluss des vom Senat vorgeschlagenen Vergleiches.

Beschlussvorschlag:

Im Berufungsrechtsstreit Strabag Straßen- und Tiefbau AG ./ Stadt Lahnstein folgt die Stadt Lahnstein inhaltlich dem Oberlandesgericht Koblenz in seinem Hinweis- und Auflagenbeschluss mit Vergleichsvorschlag vom 22.01.2020 und stimmt dem vom Senat vorgeschlagenen Vergleich zu.

Herr Rechtsanwalt Dr. Axel Merz wird bevollmächtigt, diesen Vergleich vor dem Oberlandesgericht Koblenz namens und in Vollmacht für die Stadt Lahnstein abzuschließen.

Anlagen:

Hinweis- und Auflagenbeschluss mit Vergleichsvorschlag des Oberlandesgerichtes Koblenz vom 22. Januar 2020

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister